

- Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird aus bauplanungsrechtlichen Gründen versagt.
- Das Vorhaben verstößt auch gegen die **Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Regelung der äußeren Gestaltung von Werbeanlagen im Hauptort Marienheide** und ist damit ebenfalls unzulässig.